

An den Landrat

Glarus, 16. November 2010

Richtplan Sachbereich Energieversorgung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Gesetzliche Grundlagen / Ausgangslage

Der Kantonale Richtplan Glarus 2004 fordert in der Abstimmungsanweisung E2-2/1 die Erarbeitung eines Energieplans zur räumlichen Koordination der Energieversorgung.

Im Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) behandeln die Artikel 3–6 den Richtplan. Gemäss Richtplanverfahren genehmigt der Regierungsrat den Entwurf, über den er das Mitwirkungsverfahren eröffnet, in welches er die Öffentlichkeit und weitere Träger raumwirksamer Aufgaben einbezieht. Danach hat das Departement Bau und Umwelt den Entwurf zu überarbeiten, worauf der Regierungsrat den Richtplan erlässt und ihn dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Landrat kann den Entwurf ganz oder teilweise annehmen, ablehnen oder an den Regierungsrat zurückweisen. Abschliessend ist der Richtplan vom Bundesrat zu genehmigen.

Der Richtplan besteht aus dem Grundlagenbericht, dem Richtplanbericht, Objektblättern sowie kartenmässigen Darstellungen (Art. 3 Abs. 2 RBG). Der Entwurf für den „Richtplan Sachbereich Energieversorgung (Energierichtplan) wurde anhand der Richtlinien des Bundes und nach den Vorgaben des geltenden Raumplanungs- und Baugesetzes erarbeitet, welche jenen des ab 1. Januar 2011 geltenden Raumentwicklungs- und Baugesetzes entsprechen (Art. 9–14).

2. Erarbeitung und Vernehmlassung

Der Regierungsrat beauftragte die Firma Basler & Hofmann in Zürich mit der fachlichen Begleitung. Die mehrfach tagende Arbeitsgruppe unterstützte die Erarbeitung des Energie-richtplanes und wertete die Vernehmlassung aus:

- Fritz Weber, Netstal (Gemeinden),
- Caspar Jenny, Ziegelbrücke (Handelskammer),
- Daniel Künzler, Schwanden (Elektrizitätswirtschaft),
- Barbara Fierz, Ennenda (Umweltverbände),

- Peter Stocker (Kanton, Raumentwicklung),
- Jakob Marti (Kanton, Umweltschutz, Vorsitz).

Im Herbst 2009 wurde den Gemeinden und Verbänden der erste Entwurf zur Vernehmlassung zugestellt. Es gingen elf Anträge zum Grundlagenbericht und 52 zum Energierichtplan ein. 39 Beiträge stammen von den Gemeinden, 13 von Umweltverbänden, die restlichen von anderen Verbänden und kantonalen Amtsstellen. Alle Anträge behandelte die Arbeitsgruppe einzeln. Zwölf Anträge bezogen sich auf die Ausschlussgebiete zur Wasserkraft, sieben auf die Positivgebiete für Windkraft.

Im Dezember 2009 wurde der Energierichtplan angepasst. Am 9. Februar 2010 genehmigte der Regierungsrat den überarbeiteten Entwurf und eröffnete das Mitwirkungsverfahren.

3. Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren fand vom 18. Februar bis zum 31. März 2010 statt. Die Nachbarkantone und das Bundesamt für Raumentwicklung wurden zur Stellungnahme eingeladen. 21 Anträge oder Anregungen gingen zum Grundlagenbericht und 80 zum Energierichtplan ein: 4 von Gemeinden, 7 von Nachbarkantonen, 43 von Umweltverbänden, 14 von Kraftwerken/Kraftwerkverbänden und viele von Einzelpersonen.

Alle Anträge/Anregungen wurden in einem Mitwirkungsbericht aufgelistet und von der Arbeitsgruppe behandelt. Viele Anträge gingen in gleicher oder ähnlicher Formulierung ein, zahlreiche mit gegensätzlichen Zielen. Fachexperte (Planungsbüro) und Kantonsvertreter (aus der Arbeitsgruppe) haben dem Regierungsrat empfohlen, 30 Anträge zu berücksichtigen, da sie die Verständlichkeit verbessern oder präzisere Formulierungen enthalten.

4. Kontroverse Punkte

4.1. Ausschlussgebiete für Wasserkraftanlagen (E2-5/1)

Bereits der Vernehmlassungsentwurf sah Ausschlussgebiete für die Erstellung neuer und die wesentliche Erweiterung bestehender Kraftwerke vor. Die Ausschlussgebiete lehnen sich meist an bestehende Schutzgebiete an: Unesco Weltnaturerbeobjekt, national bedeutsame Landschaften und Biotope. In einigen (z.B. Unesco Weltnaturerbe) sind schon jetzt keine neuen Wasserkraftanlagen mehr möglich, in anderen (s. kantonales Landschaftsverzeichnis) muss eine Interessenabwägung stattfinden.

Im Mitwirkungsverfahren plädierten die Umweltverbände und einzelne Private für eine Ausdehnung der Ausschlussgebiete (Linth zwischen Mitlödi und Glarus; Chüebodensee; Auerenbach; zusätzliche Bäche im Talgrund: Berglibach, Brumbach usw.), während die Kraftwerkvertreter eine Verkleinerung wollten (Garichte–Matt, Auerenbach). Das Instrument „Ausschlussgebiete“ und die Anlehnung an bereits ausgeschiedene Zonen wurden aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Nach der Vernehmlassungsrunde hiess die Arbeitsgruppe zwei Anträge auf Verkleinerung der Ausschlussgebiete beim Chüebodensee (Elm) und beim Auerenbach (Haslen) gut. Im Mitwirkungsverfahren wurden sie von den Umweltverbänden und betreffend des Chüebodensees auch vom Besitzer kritisiert. Beim Auerenbach betrifft die Korrektur ein Gebiet von wenigen hundert Quadratmetern, in dem wegen der neuen Konzession zum Niederenbach kaum ein neues Kraftwerk verwirklicht werden kann. Die Korrektur des Perimeters ist nun im Sinne einer „redaktionellen“ Änderung auf die Grenzen der Potenzialstudie des Bundesamts für Wasserwirtschaft von 1985 zurückgeführt. Beim Chüebodensee wurde das Ausschlussgebiet um Dutzende Hektaren verkleinert. Angesichts des Widerstandes des Grundbesitzers

gegen ein Kraftwerk an diesem Ort und der hohen landschaftlichen Relevanz wurde die Verminderung zurückgenommen, und das Ausschlussgebiet ist entlang der ursprünglichen Grenze des Landschaftsobjektes 13.6 Kärpf ausgeschieden.

4.2. Anforderungen an Wasserkraftanlagen an Linth/Sernf (E2-5/2)

Die Wasserkraft der Linth und des Sernf wird bereits sehr stark genutzt. Der Energieplan sieht deshalb für neue Kraftwerke und Ausbauten an Linth und Sernf deutlich höhere als die nach Artikel 31 Gewässerschutzgesetz geforderten minimalen Restwassermengen vor. Umstritten ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens. In den vergangenen drei Jahren gingen einige Gesuche für Kraftwerkerweiterungen ein, die teils bewilligt sind oder bearbeitet werden. Umweltverbände und einzelne Private fordern rückwirkende Inkraftsetzung und dass an Linth und Sernf keine neuen Strecken genutzt werden dürfen. Die Kraftwerkvertreter hingegen fordern, die Bestimmung flexibler zu formulieren. Rückwirkende Inkraftsetzung und unklarere Formulierung sind aus Gründen der Rechtsgleichheit und -sicherheit abzulehnen; die Abstimmungsanweisung über die höheren Restwassermengen an Linth und Sernf gilt ab Inkrafttreten für alle später zu erteilenden Bewilligungen.

4.3. Windkraftanlagen E2-4/3

Der Entwurf zum Energierichtplan bezeichnet nordwestlich und südöstlich von Bilten zwei Bereiche als für die Nutzung von Windenergie geeignet und hielt sie als Zwischenergebnis (Regelung Fruchtfolgeflächen und Siedlungsgebiete auf Richtplanstufe) fest, was hiesse, dass in allen anderen Gebieten eine Windkraftnutzung nicht mehr möglich wäre. Im Mitwirkungsverfahren sprachen sich die Gemeinde Bilten, Umweltverbände, Private sowie mögliche Windenergiebetreiber für eine grossflächige und für eine lokale Ausdehnung der Positivgebiete aus. Eine grossflächige Ausdehnung ist aufgrund des beschränkten Potenzials der Windenergie im Kanton nicht vertretbar. Eine lokale Ausdehnung ist wegen der Lärmbelastung, den Naturschutzgebieten und des Wildtierkorridors problematisch und schränkte die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Glarus Nord ein. Die Nutzungskonflikte müssen bei der bevorstehenden Richtplananpassung (Siedlungserweiterungen, Festlegen Fruchtfolgeflächen) bald bereinigt werden, was die Positivgebiete verändern könnte. – Der Regierungsrat hält an der Fassung des Mitwirkungsentwurfs fest.

4.4. Vorbildfunktion des Kantons E2-1/3

Die Abstimmungsanweisung zur Vorbildfunktion überträgt dem Kanton betreffend seiner Bauten eine Vorbildfunktion und das Festlegen eines Massnahmenprogramms der zu erreichenden Standards. Im Mitwirkungsverfahren forderten Umweltverbände, der Kanton habe bei all seinen Bauten grundsätzlich mindestens den Minergie-Standard anzustreben. Eine solche Forderung könnte allenfalls bei Neubauten erfüllt werden. Angesichts der vielen älteren und zum Teil denkmalgeschützten Bauten des Kantons ist der Minergie-Standard in den nächsten 20 Jahren weder erreichbar noch wegen der beschränkten Mittel finanzierbar. – Der Regierungsrat hält an der bisherigen Formulierung fest.

4.5. Vergrösserung des Anteils der erneuerbaren Energien

An der Landsgemeinde 2010 wurde intensiv über die Erhöhung der Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen (ohne Wasserkraft) diskutiert. Ein Antrag auf Verdoppelung dieses Anteils wurde abgelehnt, weil er in der kurzen Zeit schwierig zu erfüllen wäre und hohe Fördermittel benötigte. Der Entwurf gab aber verschiedentlich das Anstreben der Verdoppelung des Anteiles der erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) vor. Angesichts der schwie-

rigen Realisierung wird nun ausgesagt: „dass der Anteil der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) erheblich zu vergrössern ist“ (insb. Richtungsweisende Festlegungen E.2.4.).

5. Zusammenfassung

Der Energierichtplan beinhaltet Aussagen zur räumlichen Koordination insbesondere für leitungs- und standortgebundene Energien und Anlagetechnologien. Er ergänzt den Richtplan 2004, welcher seine Erarbeitung ja verlangte. Er macht zu folgenden Themen Aussagen und Festlegungen:

- Wasserkraft,
- Windkraft,
- Wärmenutzung aus Grundwasser und mit Erdsonden,
- standortgebundene Abwärmepotenziale,
- Holzenergiepotenzial,
- Erdgasversorgung.

Der Energierichtplan besteht aus einem Grundlagenbericht, dem Energierichtplantext und der Energierichtplankarte im Massstab 1:50'000.

Der Energierichtplan legt die Positivgebiete für die Wärmenutzung aus dem Grundwasser und für die Wärmenutzung mit Erdsonden fest. Er enthält Ausschlussgebiete für neue Wasserkraftanlagen, welche sich meist an bestehenden Schutzgebieten anlehnen (Landschaftsschutzgebiete und Biotope von nationaler Bedeutung, Perimeter UNESCO Weltnaturerbe) vorgegeben. In Landschaftsschutzgebieten von regionaler Bedeutung sollen keine neuen Wasserkraftanlagen mehr gebaut werden. Für Wasserkraftnutzungen an Linth und Sernf werden höhere, als die nach Gewässerschutzgesetz erforderlichen minimalen Restwassermengen verlangt. Für die Windkraftnutzung sind zwei Interessengebiete nordwestlich und südöstlich von Bilten ausgeschieden, bei denen aber Nutzungskonflikte (z.B. mit dem Raumplanungskonzept Glarus Nord) bereinigt werden müssen. Standortgebundene Abwärmepotenziale (z.B. bei der Kehrlichtverbrennungsanlage), sind wenn immer möglich zu nutzen. In den bereits mit Erdgas versorgten Gebieten ist eine Verdichtung durch den Anschluss von Siedlungsgebieten mit hoher baulicher Dichte oder von Industriebetrieben anzustreben.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Energierichtplan zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen: Grundlagenbericht, Richtplanbericht, Energierichtplankarte